Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat	**Quelle:**	juris
Entscheidungs-datum:	12.03.2002	**Normen:**	Art 12 Abs 1 GG, § 2 VermKatG MV
Aktenzeichen:	3 L 144/01	**Zitiervor-schlag:**	Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12. März 2002 – 3 L 144/01 –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Vermessungsingenieur; hoheitliche Tätigkeit; beliehener Unternehmer

Orientierungssatz

1. Wenn der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf Antrag eines Berechtigten im Rahmen des dadurch ausgelösten Auftragsverhältnisses tätig wird, so nimmt er als beliehener Unternehmer hoheitliche Aufgaben wahr. Er wird insoweit als Behörde tätig. Er ist damit eingegliedert in den hierarchischen Aufbau der Behörde und übt materiell-rechtlich keine private Berufstätigkeit, sondern hoheitliche Gewalt aus.

2. Dies ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, die bei der Abgrenzung der verschiedenen Rechtsstellungen eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darauf abstellt, ob die Maßnahme der übergeordneten Behörde sich als eine auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtung bezogene innerorganisatorische Maßnahme darstellt oder ob sie unmittelbar die Rechtssphäre der Betroffenen berührt (Vergleiche OVG Koblenz, 1991-07-09, 6 A 10189/91, NVwZ-RR 1993, 23). In der Rechtsprechung ist weiter geklärt, dass eine innerorganisatorische Maßnahme nicht mehr vorliegt, wenn der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur angehalten wird, außerhalb eines bestehenden Auftragsverhältnisses aufgrund eines bestehenden öffentlichen Interesses weitere (Amts-)Handlungen vorzunehmen, für die er dann möglicherweise noch nicht einmal einen Gebührenanspruch geltend machen kann (Vergleiche BVerwG, 1994-12-15, 4 C 11/94, NVwZ 1995, 484).

Fundstellen

NordÖR 2002, 216 (red. Leitsatz und Gründe)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung
Vergleiche BVerwG 4. Senat, 15. Dezember 1994, Az: 4 C 11/94
Vergleiche Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 6. Senat, 9. Juli 1991, Az: 6 A 10189/91

© juris GmbH

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Widerspruch gegen Maßnahmen eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Vermessungs- und Katastergesetz M-V § 2 Abs. 1

1. *Soweit ein öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf Antrag eines Berechtigten im Rahmen des dadurch ausgelösten Auftragsverhältnisses tätig wird, nimmt er als beliehener Unternehmer hoheitliche Aufgaben wahr; er ist damit eingegliedert in den hierarchischen Aufbau der Behörde.*
2. *Bei der Abgrenzung der verschiedenen Rechtsstellungen eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist darauf abzustellen, ob die Maßnahme der übergeordneten Behörde sich als eine auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtung bezogene innerorganisatorische Maßnahme darstellt oder ob sie unmittelbar die Rechtssphäre der Betroffenen berührt.*

OVG Greifswald, Beschluss vom 12. März 2002 – 3 L 144/01

Sachverhalt:

Der Kl. ist öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Er nahm auf Antrag des Beigel. zu 1. eine Grenzfeststellung mit Teilungsvermessung vor. Gegen diese Grenzfeststellung und Teilungsvermessung legte der Beigel. zu 1. Widerspruch ein. Die Widerspruchsbehörde, das beklagte Innenministerium, hat mit Widerspruchsbescheid vom 22.12.1997 den Widerspruch für zulässig und begründet erklärt und den Kl. mit der näher beschriebenen Abhilfe beauftragt sowie ihm die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt. Die dagegen gerichtete Klage wies das VG mit der Begründung ab, dem Kl. als öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur stehe hinsichtlich eines Widerspruchsbescheides kein subjektives Recht zur Seite. Er habe sich auf den Bereich der dem Kl. zur Erfüllung übertragenen rein staatlichen Aufgaben beschränkt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Auch der Kl. bezweifelt nicht, dass er als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Rahmen eines ihm erteilten Vermessungsauftrages hoheitliche Tätigkeit ausübt und insoweit als Behörde tätig wird. Ebenso wenig wird vom Kl. in Zweifel gezogen, dass die vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erlassenen Verwaltungsakte im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens von der Widerspruchsbehörde überprüft und gegebenenfalls geändert werden können. Soweit der Zulassungsantrag geltend macht, dass der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auch dann, wenn er im Rahmen eines ihm erteilten Auftrages (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern [GVOBl. 1994, 6381; im folgenden: Berufsordnung) sein Grundrecht auf Berufsausübung wahrnimmt, vermag der Senat der Überlegung des Kl. nicht zu folgen, dass sich daraus ergibt, dass die Widerspruchsbehörde, wenn sie denn die Tätigkeit des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in der Sache im Rahmen eines anhängigen Widerspruches beanstandet und dies durch Widerspruchsbescheid feststellt, in das Grundrecht des Ingenieurs aus Art. 12 Abs. 1 GG eingreift. Denn wenn der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf Antrag eines Berechtigten im Rahmen des dadurch ausgelösten Auftragsverhältnisses tätig wird, so nimmt er als beliehener Unternehmer hoheitliche Aufgaben wahr. Er wird insoweit als Behörde tätig. Er ist damit eingegliedert in den hierarchischen Aufbau der Behörde und übt materiell-rechtlich keine private Berufstätigkeit, sondern hoheitliche Gewalt aus. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 1 Berufsordnung (a.a.O. iVm. § 2 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – GVOBl. 1992, S. 3901).

Dies ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, die bei der Abgrenzung der verschiedenen Rechtsstellungen eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darauf abstellt, ob die Maßnahme der übergeordneten Behörde sich als eine auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtung bezogene innerorganisatorische Maßnahme darstellt oder ob sie unmittelbar die Rechtssphäre der Betroffenen berührt (so ausdrücklich zu einer Aufsichtsmaßnahme OVG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 09.07.1991 – 6 A 10189/91 –, NVwZ-RR 1993, 23). In der Rechtsprechung ist weiter geklärt, dass eine innerorganisatorische Maßnahme nicht mehr vorliegt, wenn der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur angehalten wird, außerhalb eines bestehenden Auftragsverhältnisses aufgrund eines bestehenden öffentlichen Interesses weitere (Amts-)Handlungen vorzunehmen, für die er dann möglicherweise noch nicht einmal einen Gebührenanspruch geltend machen kann (BVerwG, Urteil vom 15.12.1994 – 4 C 11/94 – NVwZ 1995, 484; VGH Mannheim, Beschluss vom 24.02.1997 – 5 S 7/97 – JURIS). Ebenso ist geklärt, dass die Änderung von Gebührenbescheiden durch die Widerspruchsbehörde einen Eingriff in das subjektive Recht des öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs auf Gebührenerhebung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften darstellt (BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 8 C 9/87 – NVwZ-RR 1989, 359).

Diese Fallgestaltungen liegen hier aber offensichtlich nicht vor. Der Kl. ist im Rahmen eines bei ihm in Auftrag gegebenen und von ihm auch durchgeführten Vermessungsverfahrens durch Widerspruchsbescheid zu einer Neuvermessung angehalten worden. Damit greift die Widerspruchsbehörde nicht in die von der Berufsfreiheit erfasste Art und Weise der Berufsausübung des Kl. ein, sondern regelt allein die vom Kl. wenn auch nach Auffassung der Widerspruchsbehörde fehlerhaft wahrgenommene hoheitliche Tätigkeit. Ein Eingriff in ein subjektives Recht des Kl., insbesondere in seine Berufsfreiheit liegt aber nicht vor, da er nach § 8 Berufsordnung zur Durchführung des Antrages auf Vermessung verpflichtet ist und nur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung den Auftrag ablehnen darf. Er unterliegt für die Ausübung dieses Auftrages, den er als beliehener Unternehmer hoheitlich vornimmt, den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 4 der Berufsordnung. Die Ausführung dieses Auftrages ist allein die Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe.

Soweit sich der Kl. zur Begründung seiner Rechtsauffassung sinngemäß darauf bezieht, dass ihm mit dem Widerspruchsbescheid zugleich das Recht genommen werde, für die emeute Vermessung (im Rahmen der Abhilfe) einen Gebührenanspruch wenigstens durchzusetzen, führt das nicht zu einer Verletzung seines Rechts auf Berufsfreiheit. Denn der Widerspruchsbescheid bestreitet dem Kl. keinesfalls, dass er einen Anspruch auf Gebührenerhebung nach Berufsordnung hat. Der Widerspruchsbescheid befasst sich weder ausdrücklich noch inzident mit der Gebührenerhebung des Kl. Dass er aufgrund des Widerspruchsbescheides derzeit seinen Gebührenanspruch noch nicht durchsetzen kann, weil er die ihm obliegende Amtshandlung nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat und damit der Gebührentatbestand noch nicht erfüllt ist, ist allein ein Rechtsreflex, nicht aber ein Eingriff in ein subjektives Recht des Kl. auf Gebührenerhebung. Dieser Rechtsreflex ergibt sich zwingend aus der Kompetenz der Widerspruchsbehörde, einem Widerspruch stattzugeben. Damit wird der Gebührenanspruch des Kl. keinesfalls beseitigt. Es wird nur die Konsequenz aus dem System der Beleihung öffentlich bestellter Vermessungsingenieure gezogen, wonach ein Gebührenanspruch nur für eine ordnungsgemäß vorgenommene Amtshandlung besteht.

Lebensmittelrechtliches Zulassungserfordernis für Nonifrucht-Erzeugnisse

EG-VO Nr. 258/97 Art. 1; NLV § 3 Abs. 1; VwGO § 80 Abs. 5

1. Nach den im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gewonnenen Erkenntnissen handelt es sich bei der Nonifrucht (Frucht der Pflanze